

## **Amtliche Mitteilungen**

**Nr. 33                    09.05.2005**

Inhalt

Prüfungsordnung für den Studiengang Internationale Weinwirtschaft des  
Fachbereichs Weinbau und Getränketechnologie der Fachhochschule Wiesbaden  
- University of Applied Sciences

**Herausgeber:**

Präsident  
FH Wiesbaden  
Kurt-Schumacher-Ring 18  
65197 Wiesbaden

**Redaktion:**

Abteilung IV  
Carola Langer  
Tel.Nr.: 0611-9495-129  
Email: [clanger@rz.fh-wiesbaden.de](mailto:clanger@rz.fh-wiesbaden.de)

Aufgrund des § 50 Abs. 1 Nr. 1 des Hessischen Hochschulgesetzes (HHG) in der Fassung vom 31.07.2000 (GVBl. I S. 374), geändert durch Gesetz vom 20.12.2004 (GVBl. I S. 466), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.03.2005 (GVBl. I S. 226) hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Weinbau und Getränketechnologie der Fachhochschule Wiesbaden die nachstehende Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Internationale Weinwirtschaft am 1. April 2003 beschlossen. Die Prüfungsordnung entspricht den Allgemeinen Bestimmungen für Prüfungsordnungen der Fachhochschule Wiesbaden vom 10.12.2002 (StAnz. S. 2124) und wurde durch das Präsidium gemäß § 94 Abs. 4 HHG am 29.03.2004 genehmigt.

Sie wird hiermit gemäß § 39 Abs. 5 HHG bekannt gegeben.

Wiesbaden, den 09. Mai 2005

Prof. Dr. h.c. Clemens Klockner  
Präsident

Gemäß Erlass des HMWK vom 29.03.2005 –III 3.3-486/676(4)-1- wird diese Prüfungsordnung im SS 2005 dahingehend überarbeitet, dass alle Module durch eine Prüfungsleistung abgeprüft werden.

## **Prüfungsordnung für den Studiengang Internationale Weinwirtschaft des Fachbereichs Weinbau und Getränketechnologie der Fachhochschule Wiesbaden – University of Applied Sciences**

### **Vorbemerkungen:**

Diese Prüfungsordnung basiert auf den Allgemeinen Bestimmungen für Prüfungsordnungen (ABPO) vom 10. Dezember 2002 und trifft ergänzende Regelungen (Besondere Bestimmungen) für den Bachelor-Studiengang Internationale Weinwirtschaft.

### **§ 1**

#### **Dauer und Gliederung des Studiums**

(1) Die Regelstudienzeit beträgt 6 Semester. Sie umfasst 6 theoretische Studiensemester, die Bachelor-Thesis und die Prüfungen.

(2) Eine berufspraktische Tätigkeit (Vorpraxis) von 6 Monaten ist Eingangsvoraussetzung für das Studium. Art, Ablauf und Anforderungen werden durch die Praktikumsordnung (Anlage 4) geregelt.

Zur Einschreibung muss die Praktikumsbescheinigung vorgelegt werden. Eine berufsfeldbezogene Lehre oder eine nachgewiesene einschlägige berufliche Tätigkeit wird angerechnet.

(3) Der Studiengang ist ein Vollzeitstudiengang. Der Stundenumfang beträgt abhängig von den gewählten Profilmodulen mindestens 128 SWS.

## **§ 2 Prüfungen, Akademische Grade**

- (1) Der Bachelor-Studiengang schließt mit der Bachelorprüfung ab. Sie dient der Feststellung, ob die Kandidatin oder der Kandidat die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat, die Zusammenhänge des studierten Faches überblickt und die Fähigkeit besitzt, methodisch und selbstständig auf wissenschaftlicher Grundlage zu arbeiten.
- (2) Auf Grund der bestandenen Bachelorprüfung verleiht die Hochschule den Bachelorgrad „Bachelor of Science“ im Studiengang Internationale Weinwirtschaft entsprechend der Akkreditierung.

## **§ 3 Module und Leistungspunkte**

- (1) Der Studiengang ist modular aufgebaut. Er setzt sich aus Kernmodulen (Anlage 1) und Profilmodulen (Anlage 2) zusammen. Die Kernmodule vermitteln die zentralen Studieninhalte. Sie bilden das Pflichtprogramm des Studiums. Die Profilmodule dienen der persönlichen Schwerpunktbildung. Aus den Profilmodulen ist eine Auswahl zu treffen.

Als Profilmodule können auch Module aus anderen Studiengängen der Fachhochschule Wiesbaden einschließlich des Studienzentrums oder anderer Hochschulen auf Antrag beim Prüfungsausschuss anerkannt werden, sofern sie eine sinnvolle Ergänzung für das Berufsbild darstellen. Für die Anerkennung gelten die Regelungen des § 4 entsprechend.

- (2) Die Module werden innerhalb eines Semesters oder innerhalb eines Studienjahres durch einen oder mehrere Leistungsnachweise abgeschlossen. Wird ein Modul durch mehrere Leistungsnachweise abgeschlossen, wird eine Gesamtnote nach § 11 gebildet. Anzahl und Art der für den erfolgreichen Abschluss eines Moduls erforderlichen Leistungsnachweise ergeben sich aus Anlage 3.

(3) Den Modulen sind Kreditpunkte nach dem European Credit Transfer System (ECTS) zugeordnet (Anlage 3). Die ECTS-Kreditpunkte sind ein quantitatives Maß für die Gesamtbelastung der oder des Studierenden. Sie beziehen sich auf die Teilnahme an Veranstaltungen (Präsenzstudium) und das zusätzliche Selbststudium der Studierenden (Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffes, Anfertigung von Seminararbeiten, Seminarvorträgen, Bearbeitung von Übungsaufgaben, die Prüfungsvorbereitungen sowie bei der Bachelor-Thesis auf deren Bearbeitung).

(4) Im Durchschnitt können 30 ECTS-Kreditpunkte pro Semester durch Prüfungs- und Studienleistungen erreicht werden. Unter Berücksichtigung der für die Bachelor-Thesis und das Kolloquium anzurechnenden ECTS-Kreditpunkte müssen insgesamt 180 ECTS-Kreditpunkte nach dem European Credit Transfer System nachgewiesen werden. Die ECTS-Kreditpunkte werden gesondert von den durch Prüfungs- und Studienleistungen erzielten Ergebnissen erfasst und ausgewiesen.

## **§ 4 Anrechnung von Leistungsnachweisen**

(1) Beim Wechsel von einem gleichnamigen oder verwandten Studiengang einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland werden Prüfungs- und Studienleistungen einschließlich Praktika entsprechend ihren Kreditpunkten und den in den dazugehörigen Lehrveranstaltungen vermittelten Inhalten angerechnet. Davon abhängig wird auch die anzurechnende Studienzeit festgelegt.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen werden angerechnet, soweit Gleichwertigkeit gegeben ist. Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Anzahl der Kreditpunkte und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der Fachhochschule Wiesbaden im Wesentlichen entsprechen.

(3) Absatz 1 und 2 gelten für eine in einem staatlich anerkannten Hochschul-Fernstudium oder an einer Berufsakademie erworbene Leistung entsprechend. Bei der Feststellung der Gleichwertigkeit werden die gemeinsamen Beschlüsse der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz beachtet.

(4) Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, werden die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen beachtet. Beim Fehlen von Äquivalenzvereinbarungen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(5) Die Entscheidungen nach den Absätzen 1 bis 4 trifft der Prüfungsausschuss auf Grund eigener Sachkunde. Dabei wird kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorgenommen.

(6) Die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen müssen von den Studierenden vorgelegt werden.

## **§ 5 Prüfungsamt**

(1) Das Prüfungsamt ist für die Organisation des Prüfungswesens an der Fachhochschule zuständig. Nähere Einzelheiten regeln die Allgemeinen Bestimmungen für Prüfungsordnungen (ABPO).

## **§ 6 Prüfungsausschuss**

(1) Für die Organisation und Durchführung der Bachelorprüfung ist der Prüfungsausschuss des Fachbereichs Weinbau und Getränketechnologie zuständig. Die Verantwortlichkeit des Dekanats für die Prüfungsorganisation (§ 23 Abs. 6 HHG)

sowie für die Studien- und Prüfungsorganisation (§ 51 Abs. 1 HHG) bleibt unberührt.

Für die Durchführung der Prüfungen im Studiengang Internationale Weinwirtschaft obliegen dem Prüfungsausschuss insbesondere folgende Aufgaben:

- Bestellung der Prüferinnen und Prüfer sowie Bildung der Prüfungskommissionen für mündliche Prüfungen,
- Festlegung der Meldefristen für die Prüfungen,
- Bestimmung der Termine der Prüfungsleistungen sowie deren Bekanntgabe durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses,
- Festlegung der Termine von Studienleistungen aus eigenem Recht, soweit erforderlich,
- Entscheidung über Prüfungszulassungen,
- Festlegung der Fristen für die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistungen durch die Prüfenden,
- Überwachung der Einhaltung der Prüfungsordnung,
- Anerkennung von Prüfungs- und Studienleistungen,
- Anerkennung der berufspraktischen Tätigkeit (Vorpraxis) nach § 1 (2). Der Fachbereich benennt eine Praktikumsbeauftragte oder einen Praktikumsbeauftragten, die oder der dem Prüfungsausschuss zuarbeitet.

(2) Dem Prüfungsausschuss gehören drei Mitglieder der Gruppe der Professorinnen und Professoren und zwei Studierende an. Das Dekanat kann mit beratender Stimme an den Sitzungen teilnehmen. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fachbereichsrat gewählt, Professorinnen und Professoren für zwei Jahre, die Studentinnen und Studenten für ein Jahr. Die Amtsperiode der oder des Vorsitzenden beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Bei Prüfungsangelegenheiten, die ein studentisches Mitglied des Prüfungsausschusses persönlich betreffen, ruht dessen Mitgliedschaft in Bezug auf diese Angelegenheit.

Der Prüfungsausschuss wählt aus dem Kreis der ihm angehörenden Professorinnen und Professoren eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter, die oder der die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vorbereitet und ausführt.

(3) Die Mitglieder sind zur Verschwiegenheit über die Kenntnisse, die sie auf Grund ihrer Tätigkeit in Prüfungsangelegenheiten erlangen, verpflichtet; sie bestätigen diese Verpflichtung durch ihre Unterschrift, die zu den Akten genommen wird. Die Mitglieder haben das Recht, an den mündlichen Prüfungen als Zuhörerinnen und Zuhörer teilzunehmen.

(4) Der Prüfungsausschuss tagt nichtöffentlich. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend und die Mehrheit der Professorinnen und Professoren sichergestellt ist. Er beschließt mit der Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.

Ist der Prüfungsausschuss nicht beschlussfähig, so lädt die oder der Vorsitzende unverzüglich zu einer neuen Sitzung ein, die innerhalb einer Woche stattfinden muss. Ist der Prüfungsausschuss auch bei dieser Sitzung nicht beschlussfähig, so kann die Dekanin oder der Dekan im Wege ihrer bzw. seiner Eilkompetenz gem. § 51 Abs. 2 HHG i. V. m. § 44 Abs. 4 HHG vorläufige Regelungen treffen.

(6) Die Beschlüsse des Prüfungsausschusses werden protokolliert.

(7) Der Prüfungsausschuss teilt dem Prüfungsamt die Ergebnisse der Bachelorprüfung mit.

## **§ 7 Prüfungskommissionen**

(1) Für die Durchführung von mündlichen Prüfungen bildet der Prüfungsausschuss Prüfungskommissionen. Die Prüfungskommissionen bestehen bei Prüfungen in mehreren Fächern aus der entsprechenden Zahl von Prüferinnen und Prüfern (Kollegialprüfung), ansonsten aus einer Prüferin oder einem Prüfer und mindestens einer sachkundigen Beisitzerin oder einem sachkundigen Beisitzer.

(2) Die Prüfungskommission für das Kolloquium zur Bachelor-Thesis besteht aus insgesamt drei Prüferinnen bzw. Prüfern. Die Referentin oder der Referent und die Korreferentin oder der Korreferent sollen in der Regel als Prüferin oder als Prüfer bestimmt werden.

(3) Zur Abnahme von Prüfungen sind Professorinnen oder Professoren, wissenschaftliche Mitglieder, Lehrbeauftragte und Lehrkräfte für besondere Aufgaben befugt, die in den Prüfungsfächern Lehrveranstaltungen anbieten oder damit beauftragt werden könnten. In der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrenen Personen kann eine Prüfungsbefugnis erteilt werden, soweit dies zur Gewährleistung eines geordneten Prüfungsbetriebes erforderlich ist; ihre Prüfungsbefugnis ist auf das Gebiet ihrer Lehrtätigkeit beschränkt. Die Beteiligung wissenschaftlicher Mitglieder an Prüfungen setzt voraus, dass ihnen für das Prüfungsfach ein Lehrauftrag erteilt worden ist.

(4) Zur Prüferin oder zum Prüfer bzw. zur Beisitzerin oder zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer selbst mindestens die durch die Prüfungen festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt. Die Mitglieder sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. § 6 (3), Satz 1 findet entsprechende Anwendung.

(5) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gibt die Zusammensetzung der Prüfungskommissionen fachbereichsöffentlich durch Aushang bekannt.

(6) Die Prüfungstermine und die Zusammensetzung der Prüfungskommissionen werden spätestens zwei Wochen vor Beginn der Prüfungen fachbereichsöffentlich durch Aushang bekanntgegeben. Der exakte Zeitpunkt einer Prüfung darf in begründeten Fällen mit einer kürzeren Frist bekannt gegeben werden.

## **§ 8 Bachelorprüfung**

(1) Die Bachelorprüfung umfasst:

- a) Die studienbegleitenden Fachprüfungen in den Modulen:
  - Oenologie I
  - Weinbau

- Betriebswirtschaftslehre
- Spezielles Marketing
- Unternehmensrecht
- Projekt Frankreich
- Projekt Verbraucherländer West- und Nordeuropas

b) die Bachelor-Thesis

c) das Kolloquium zur Bachelor-Thesis. Das Kolloquium zur Bachelor-Thesis ist eine mündliche Prüfung.

(2) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn alle Fachprüfungen, die Bachelor-Thesis sowie das Kolloquium jeweils mit mindestens ausreichend und zusätzlich alle erforderlichen Studienleistungen bestanden sind.

Die erforderlichen Studienleistungen sind

- in den verpflichtenden Kernmodulen und
- in den zur Erreichung der erforderlichen ECTS-Kreditpunkte zu wählenden Profilmodulen

abzulegen.

Bei den zu wählenden Profilmodulen können ECTS-Kreditpunkte von maximal vier Projekten angerechnet werden. Insgesamt müssen unter Berücksichtigung der Bachelor-Thesis und des Kolloquiums 180 ECTS-Kreditpunkte abgelegt und bestanden sein.

Die Bachelor–Thesis wird mit 18 ECTS-Kreditpunkten und das Kolloquium mit 4 ECTS-Kreditpunkten angerechnet.

## **§ 9**

### **Fachprüfungen und Prüfungsleistungen**

(1) Die jeweilige Fachprüfung in den Modulen

- Oenologie I
- Weinbau
- Betriebswirtschaftslehre
- Spezielles Marketing
- Unternehmensrecht

besteht aus einer Prüfungsleistung, die in Form einer Klausur erbracht wird.

Die jeweilige Fachprüfung in den Modulen (Projektmodule)

- Projekt Frankreich
- Projekt Verbraucherländer West- und Nordeuropas

besteht aus einer Prüfungsleistung, die in Form einer Klausur erbracht wird, sowie einer Studienleistung, die aus einer Seminararbeit mit dazugehörigem Vortrag besteht. Die Berücksichtigung der Note aus der Studienleistung regelt § 11 (4), Ziffer 2.

(2) Durch die Klausuren soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln ein Problem mit den geläufigen Methoden des Faches erfassen und Wege zu einer Lösung finden kann.



Die Klausuren dauern mindestens zwei, aber höchstens drei Zeitstunden.  
Die Fachprüfungen finden in der Regel am Ende der Vorlesungszeit statt, in der das jeweilige Prüfungsfachmodul mit seiner letzten Lehrveranstaltung abschließt. Der Prüfungsausschuss setzt die entsprechenden Termine fest.  
Die jeweiligen Prüfungsinhalte ergeben sich aus den Modulbeschreibungen (Anlagen 2 und 3 der Studienordnung).

(3) Das Kolloquium zur Bachelor-Thesis ist eine Einzelprüfung. Wird die Bachelor-Thesis von mehreren Studierenden bearbeitet, kann der Prüfungsausschuss eine Gruppenprüfung mit den Bearbeiterinnen oder Bearbeitern der Bachelor-Thesis zulassen.

(4) Im Kolloquium zur Bachelor-Thesis soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er in der Lage ist, ein bearbeitetes Thema zu präsentieren und die fachlichen Zusammenhänge vernetzt darzustellen. Das Kolloquium erstreckt sich auf das durch die Thesis vorgegebene Themengebiet, das vom Prüfungsausschuss durch die Zuordnung von 3 Modulen begrenzt wird. Es soll mindestens 20 Minuten, aber nicht länger als 30 Minuten dauern. Es findet an den vom Prüfungsausschuss festgesetzten Terminen am Ende der Lehrveranstaltungen des jeweiligen Winter- und Sommersemesters statt.

Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse aus dem Kolloquium werden in einem Protokoll festgehalten. Das Ergebnis wird der Kandidatin oder dem Kandidaten im Anschluss an das Kolloquium bekanntgegeben.

(5) Zu dem Kolloquium zur Bachelor-Thesis sind Studierende des Fachbereichs Weinbau und Getränketechnologie nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse zugelassen, sofern der Kandidat oder die Kandidatin nicht widerspricht oder berechnigte schutzwürdige Interessen Dritter, die sich aus der Bachelor-Thesis ergeben, nicht berührt werden.

Kandidatinnen und Kandidaten des selben Prüfungszeitraums sind als Zuhörerinnen oder Zuhörer nicht zugelassen. Bei der Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses sind Zuhörerinnen oder Zuhörer ausgeschlossen.

(6) Für die letztmalige Wiederholung einer Prüfungsleistung, die in Form einer Klausur abgelegt wird, kann der Prüfungsausschuss auf Antrag in begründeten Fällen eine mündliche Prüfung zulassen. Die Gründe sind mit der Antragstellung darzulegen.

(7) Weist eine Kandidatin oder ein Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis nach, dass sie oder er nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.

## **§ 10 Studienleistungen**

(1) Studienleistungen sind:

- im Regelfall Klausuren
- in den Seminaren der Projektmodule eine Seminararbeit und zugehöriger Seminarvortrag, die in Gruppenarbeit erstellt werden können,

- in Praktika veranstaltungsbegleitende veranstaltungstypische Leistungsnachweise, wie
  - Durchführung und Auswertung von Praktikumsversuchen und Übungsarbeiten,
  - Arbeitsberichte und Protokolle,
  - schriftliche Ausarbeitungen,
  - Präsentationen.

In Modulen mit speziellen Lehr- und Lernmethoden kann der Prüfungsausschuss andere Formen der Studienleistungen zulassen.

(2) Die Klausuren sollen mindestens zwei, aber höchstens drei Zeitstunden dauern. Sie finden in der Regel am Ende der Vorlesungszeit statt, in der das jeweilige Modul mit seiner letzten Lehrveranstaltung abschließt.

(3) In Praktika besteht eine Studienleistung aus mehreren Teilleistungen, die lehrveranstaltungsbegleitend erbracht werden.

(4) Bestandene Studienleistungen können nicht wiederholt werden.

## § 11

### Bewertung von Prüfungs- und Studienleistungen

(1) Die Bewertung der Prüfungs- und Studienleistungen sowie der Bachelor-Thesis und des Kolloquiums erfolgt durch eine differenzierte Benotung mit Noten und Zwischennoten.

(2) Folgende Noten und Zwischennoten werden vergeben:

<u>sehr gut</u> Notenwerte: 1,0; 1,3 Werte für die Gesamtnote der Bachelorprüfung bis zu einem Durchschnitt von 1,5	Eine hervorragende Leistung
<u>gut</u> Notenwerte: 1,7; 2,0; 2,3 Werte für die Gesamtnote der Bachelorprüfung bei einem Durchschnitt von 1,6 bis 2,5	Eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
<u>Befriedigend</u> Notenwerte: 2,7; 3,0; 3,3 Werte für die Gesamtnote der Bachelorprüfung bei einem Durchschnitt von 2,6 bis 3,5	Eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
<u>Ausreichend</u> Notenwerte: 3,7; 4,0 Werte für die Gesamtnote der Bachelorprüfung bei einem Durchschnitt von 3,6 bis 4,0	Eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Anforderungen noch genügt
<u>nicht ausreichend</u> keine Notenwerte	Eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(3) Bei Studienleistungen, deren Art eine Bewertung mit Noten nicht zulässt, erfolgt die Bewertung durch „mit Erfolg teilgenommen“, wenn die entsprechenden Bedingungen erfüllt sind. Dies gilt insbesondere für die Bewertung der Studienleistungen in Übungen und Praktika und für das Auslandspraktikum.

(4) Schließt ein Modul durch eine Prüfungsleistung und eine oder mehrere Studienleistungen oder durch mehrere Studienleistungen ab, wird eine Gesamtnote wie folgt ermittelt:

1. Studienleistungen aus Übungen und Praktika werden bei der Notenberechnung nicht berücksichtigt. Die erfolgreiche Teilnahme an den Übungen und Praktika ist jedoch Voraussetzung für den erfolgreichen Abschluss des Moduls.
2. Studienleistungen, die in den Modulen Projekt Frankreich und Projekt Westeuropa durch je eine Seminararbeit mit zugehörigem Seminarvortrag erbracht werden, gehen zu einem Drittel, die Note aus der Prüfungsleistung (Klausur) zu zwei Dritteln in die jeweilige Gesamtnote des Moduls ein. Die Gesamtnote wird erst ermittelt, wenn die Prüfungsleistung und die Studienleistung erfolgreich bestanden sind.
3. Studienleistungen, die in den sonstigen Projekt-Modulen durch eine Seminararbeit mit zugehörigem Seminarvortrag abgelegt werden, gehen zu einem Drittel, die Note aus der zweiten Studienleistungen (Klausur) zu zwei Dritteln in die Gesamtnote des Moduls ein. Die Gesamtnote wird erst ermittelt, wenn die beiden Studienleistungen erfolgreich bestanden sind.
4. Die Gewichtung der einzelnen Studienleistungen bei der Gesamtnotenbildung in sonstigen Fällen richtet sich nach der der einzelnen Studienleistung zugeordneten studentischen Arbeitsbelastung (Workload).

Ergeben sich bei der Berechnung der Gesamtnoten Werte, die nicht mit den Werten nach Abs. 2 übereinstimmen, wird auf den nächsten zulässigen Wert abgerundet.

(5) Die Noten bzw. Ergebnisse für die einzelnen Prüfungs- und Studienleistungen werden unverzüglich von den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern festgesetzt.

(6) Die Gesamtnote der Bachelorprüfung wird aus den Noten der 7 Fachprüfungen und aus der Note der Bachelor-Thesis sowie des Kolloquiums ermittelt, wobei die Note der Bachelor-Thesis zweifach zählt. Bei der Bildung der Gesamtnote für die Bachelorprüfung wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden gestrichen.

## **§ 12 Notenbekanntgabe**

(1) Die Noten der Prüfungs- und Studienleistungen werden unter Wahrung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen durch Aushang hochschulöffentlich bekannt gegeben. Die Möglichkeit einer zusätzlichen Bekanntgabe (z. B. durch elektronische Medien) bleibt davon unberührt.

## **§ 13**

### **Antrag auf Zulassung zu Prüfungen**

(1) Der Antrag auf erstmalige Zulassung zu den jeweiligen studienbegleitenden Fachprüfungen ist zu den vom Prüfungsausschuss festgelegten Terminen zu stellen.

(2) Der Antrag auf Zulassung zur Bachelor-Thesis soll zu Beginn des 6. Semesters gestellt werden. Die Bachelor-Thesis kann zum 1. März oder zum 15. September angemeldet werden. Die Unterlagen müssen zu den vom Prüfungsausschuss festgelegten Terminen vorliegen.

Dem Antrag auf Zulassung zur Bachelor-Thesis sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. der Nachweis über mindestens 10 erfolgreich abgeschlossene Kernmodule;
2. eine Bescheinigung über die Anerkennung der geforderten Berufspraktischen Tätigkeit (Vorpraxis);
3. eine Erklärung darüber, ob die Studentin oder der Student bereits eine Zwischenprüfung, Vorprüfung oder Bachelorprüfung als Studierende oder Studierender oder Externe oder Externer in einem gleichnamigen oder verwandten Studiengang an einer Fachhochschule oder Universität im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes endgültig nicht bestanden hat oder ob sie oder er sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet.

Bei der Auswahl des Themas der Bachelor-Thesis und der Auswahl der Referentin oder des Referenten und der Korreferentin oder des Korreferenten können die Studierenden Vorschläge unterbreiten.

(3) Der Antrag auf Zulassung zum Kolloquium muss spätestens 1 Jahr nach erfolgreichem Abschluss der Bachelor-Thesis erfolgen. Kann die Kandidatin bzw. der Kandidat aus einem von ihr oder ihm nicht zu vertretenden Grund den Antrag zur Zulassung zum Kolloquium in diesem Zeitraum nicht stellen, setzt der Prüfungsausschuss auf Antrag einen neuen Termin fest.

Dem Antrag auf Zulassung zum Kolloquium sind beizufügen:

1. der Nachweis über die erforderlichen Prüfungs- und Studienleistungen im Umfang von 158 Leistungspunkten in den Kern- und Profilmodulen;
2. der Nachweis über die bestandene Bachelor-Thesis, wenn das Kolloquium nicht im selben Semester wie die Bachelor-Thesis durchgeführt wird.

## **§ 14**

### **Zulassung zu Prüfungen**

(1) Zugelassen zu den studienbegleitenden Fachprüfungen ist grundsätzlich, wer im Studiengang Internationale Weinwirtschaft immatrikuliert ist.

(2) Auf Grund der mit dem Antrag auf Zulassung zur Bachelor-Thesis oder dem Antrag auf Zulassung zum Kolloquium nach § 13 (2) und (3) eingereichten Unterlagen entscheidet der Prüfungsausschuss hierzu.

Der Kandidatin bzw. dem Kandidaten werden das Thema der Bachelor-Thesis, die Bearbeitungsdauer sowie die Referentin bzw. der Referent und die Korreferentin bzw. der Korreferent schriftlich mitgeteilt. Mit der Bekanntgabe des Themas beginnt die Bearbeitungszeit.

- (3) Die Zulassung zu einer Prüfung, zur Bachelor-Thesis oder zum Kolloquium nach § 8 (1) ist abzulehnen, wenn die Studentin oder der Student
1. die in § 13 (2) und (3) genannten Unterlagen nicht oder nicht vollständig einreicht,
  2. die Zwischenprüfung oder Abschlussprüfung als Studierende oder Studierender oder Externe oder Externer in einem entsprechenden gleichnamigen oder eng verwandten Studiengang an einer Fachhochschule oder einer Universität endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet.

Der Prüfungsausschuss hat ablehnende Bescheide schriftlich zu begründen und über das Prüfungsamt mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Wird die Zulassung auf Grund fehlender Unterlagen oder fehlender Studien- und Prüfungsleistungen gemäß § 13 (2) und (3) versagt, gilt der Antrag auf Zulassung als nicht erfolgt.

- (4) Für Studierende ausländischer Partnerhochschulen, die im Rahmen eines Studierendenaustausches nur befristet immatrikuliert sind, kann der Prüfungsausschuss im Einzelfall Ausnahmen von den Bestimmungen unter § 13 und unter § 14 (1) bis (3) zulassen.

## **§ 15 Bachelor-Thesis**

(1) Die Bachelor-Thesis soll zeigen, dass die Kandidatin oder der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus einem Fachgebiet ihres oder seines Studienganges selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Die Bachelor-Thesis wird von einer Referentin oder einem Referenten und einer Korreferentin oder einem Korreferenten betreut und bewertet.

Die Bachelor-Thesis kann von jeder Professorin oder jedem Professor des den Studiengang anbietenden Fachbereichs ausgegeben und betreut werden (Referentin/Referent). Professorinnen und Professoren anderer Fachbereiche und andere nach § 7(2) prüfungsberechtigte Personen können dies auf Antrag beim Prüfungsausschuss und nach dessen Genehmigung ebenfalls tun. Gehört die Referentin oder der Referent nicht dem Fachbereich an, so soll die Korreferentin oder der Korreferent dem Fachbereich angehören. In Ausnahmefällen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Der Zeitpunkt der Ausgabe der Arbeit ist aktenkundig zu machen.

(4) Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden, ohne dass dies als Nichtbestehen der Abschlussarbeit gilt. Wird die Abschlussarbeit wiederholt, ist eine Rückgabe nur zulässig, wenn

die Kandidatin oder der Kandidat von dieser Möglichkeit noch keinen Gebrauch gemacht hat.

(5) Die Bachelor-Thesis kann als Gruppenarbeit mit höchstens drei Teilnehmerinnen oder Teilnehmern angefertigt werden. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der oder des Einzelnen muss auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderer objektiver Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar sein. Die Anfertigung der Bachelor-Thesis als Gruppenarbeit bedarf der vorherigen Zustimmung des Prüfungsausschusses. Der Prüfungsausschuss kann Bedingungen für die Abgrenzung der von den einzelnen Teilnehmerinnen oder Teilnehmern zu bearbeitenden Teile festlegen.

(6) Die Bearbeitungszeit für die Bachelor-Thesis darf 3 Monate nicht überschreiten und kann bei Arbeiten, die in einer Einrichtung außerhalb der Fachhochschule durchgeführt werden, durch den Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit der Referentin oder dem Referenten auf höchstens 4,5 Monate verlängert werden.

(7) Die Bachelor-Thesis ist in Form von drei gebundenen Exemplaren im Fachbereichssekretariat abzugeben. Die Abgabe in einer anderen Form bedarf der Zustimmung des Prüfungsausschusses.

Die Abgabe muss fristgemäß erfolgen, der Abgabezeitpunkt wird aktenkundig gemacht. Wird die Abschlussarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ bewertet.

(8) Bei der Abgabe der Abschlussarbeit hat die Kandidatin oder der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit ihren oder seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil an der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

## **§ 16 Bewertung**

(1) Die Bachelor-Thesis wird von der Referentin oder dem Referenten und der Korreferentin oder dem Korreferenten unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, bewertet.

(2) Über das Ergebnis der Bachelor-Thesis wird von der Referentin oder dem Referenten und von der Korreferentin oder dem Korreferenten eine Bewertung mit schriftlicher Begründung angefertigt.

(3) Die Referentin oder der Referent und die Korreferentin oder der Korreferent bemühen sich um eine einvernehmliche Benotung der Arbeit. Kommt keine Einigung zustande, ergibt sich die Note aus dem Mittelwert der Beurteilungen der Referentin oder des Referenten und der Korreferentin oder des Korreferenten. Der Mittelwert wird auf die nächste nach § 11 (2) zulässige Note abgerundet und vom Prüfungsausschuss festgesetzt.

## **§ 17 Nichtbestehen**

- (1) Die Bachelor-Thesis ist nicht bestanden, wenn
1. die Arbeit nicht mindestens mit „ausreichend“ bewertet worden ist oder als Gruppenarbeit nicht den Anforderungen nach § 15 (5) entspricht,
  2. der Prüfungsausschuss feststellt, dass die Kandidatin oder der Kandidat eine Täuschung begangen hat oder die Versicherung nach § 15 (8) unwahr ist.
- (2) Eine Prüfungsleistung oder das Kolloquium ist nicht bestanden, wenn sie oder es nicht mit mindestens „ausreichend“ bewertet worden ist.
- (3) Im Falle des Nichtbestehens einer Prüfungsleistung erfolgt die Mitteilung durch den Prüfungsausschuss des Studienganges in Form eines Aushangs.
- (4) Im Falle des Nichtbestehens der Bachelor-Thesis oder des Kolloquiums erfolgt die Mitteilung durch den Prüfungsausschuss des Studienganges per eingeschriebenem Brief.
- (5) Im Falle des endgültigen Nichtbestehens erfolgt der Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung durch das Prüfungsamt.

## **§ 18 Versäumnis und Rücktritt**

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn die Kandidatin oder der Kandidat zu einem Prüfungstermin aus von ihr oder ihm zu vertretenden Gründen nach verbindlicher Anmeldung nicht erscheint oder der von dem Prüfungsausschuss festgesetzte Wiederholungszeitraum abgelaufen ist.
- (2) Der Rücktritt von einer Prüfung, die bereits angetreten wurde, hat die Erteilung der Note „nicht ausreichend“ zur Folge, es sei denn, der Rücktritt erfolgt aus von der oder dem Studierenden nicht zu vertretenden Gründen. Mit Ausgabe der Aufgabenstellung ist die Prüfung angetreten.
- (3) Kann die Kandidatin oder der Kandidat aus einem von ihr oder ihm nicht zu vertretenden Grund (wie z.B. Erkrankung der Kandidatin oder des Kandidaten bzw. eines von ihr oder ihm zu versorgenden Kindes) einen Prüfungstermin nicht wahrnehmen oder ihre oder seine Bachelor-Thesis nicht termingerecht beenden, so setzt der Prüfungsausschuss einen neuen Termin fest oder gestattet die Anfertigung einer neuen Bachelor-Thesis.
- (4) Die von der Kandidatin oder dem Kandidaten nicht zu vertretenden Gründe für den Rücktritt von einer bereits angetretenen Prüfung oder für die Fristversäumnis bei der Abgabe der Bachelor-Thesis oder für die Nichtteilnahme an Prüfungsleistungen müssen dem Prüfungsausschuss unmittelbar, spätestens jedoch innerhalb von 3 Werktagen, schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden.

Der Nachweis erfolgt insbesondere durch die Vorlage eines Attestes oder einer gutachterlichen Äußerung eines Facharztes. In begründeten Fällen kann der Prüfungsausschuss die Vorlage eines amtsärztlichen Attests verlangen.

(5) Der Prüfungsausschuss entscheidet darüber, ob es sich um Gründe handelt, die die Kandidatin oder der Kandidat zu vertreten hat und ob der entsprechende Prüfungsteil als nicht bestanden gilt.

(6) Ablehnende Entscheidungen des Prüfungsausschusses werden der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitgeteilt. Die Entscheidung wird begründet und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen; hierbei wirken die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses mit beratender Stimme mit. Der Kandidatin oder dem Kandidaten wird vorher Gelegenheit zum rechtlichen Gehör gegeben.

## **§ 19 Täuschung und Störung**

(1) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat das Ergebnis der Prüfungs- oder Studienleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die Prüfungsleistung oder Studienleistung mit „nicht ausreichend“ bewertet.

(2) Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der aufsichtsführenden Person von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden, wenn die Störung nicht durch sonstige Ordnungsmaßnahmen (z.B. Herabsetzung der Note) beseitigt werden kann; im Falle des Ausschlusses wird die entsprechende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ bewertet. Wird eine Kandidatin oder ein Kandidat von der weiteren Erbringung der Prüfungsleistung ausgeschlossen, kann sie oder er verlangen, dass diese Entscheidung vom Prüfungsausschuss überprüft wird. In diesem Fall erhält die Kandidatin oder der Kandidat von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einen Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung. Das weitere Verfahren wird in § 23 geregelt.

(3) Bestandene Prüfungsleistungen oder eine bestandene Bachelor-Thesis oder ein beständenes Kolloquium können nicht wiederholt werden.

(4) Nichtbestandene Prüfungsleistungen können ohne besondere Genehmigung einmal wiederholt werden.

Eine einmalige Wiederholung der Bachelor-Thesis ist zulässig.

(5) Eine zweite Wiederholung von Prüfungsleistungen sowie des Kolloquiums ist zulässig; der Prüfungsausschuss kann diesbezüglich Auflagen erteilen.

Eine zweite Wiederholung der Bachelor-Thesis ist ausgeschlossen.

## **§ 20 Fristen**

(1) Wiederholungsprüfungen für nicht bestandene Prüfungsleistungen oder ein nicht beständenes Kolloquium müssen spätestens im Laufe des folgenden Semesters ab-



gelegt werden, sofern nicht der Prüfungsausschuss in begründeten Fällen von sich aus oder auf rechtzeitigem, vorherigen Antrag eine abweichende Regelung trifft. § 18 gilt entsprechend.

Eine erneute Anmeldung zu Wiederholungsprüfungen ist nicht erforderlich.

## **§ 21**

### **Folgen des endgültigen Nichtbestehens**

(1) Ist die Wiederholung einer Prüfungsleistung nicht mehr möglich, dann ist die Prüfungsleistung endgültig nicht bestanden und daher auch die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden. Im Falle des endgültigen Nichtbestehens der Bachelorprüfung ist die Kandidatin oder der Kandidat zu exmatrikulieren (§ 68 Abs. 2 Nr. 6 HHG); auf Antrag erhält sie oder er gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise und der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung des Prüfungsamtes, welche die erbrachten Prüfungsleistungen und Studienleistungen, deren Noten sowie die zu der jeweiligen Prüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Prüfung endgültig nicht bestanden wurde.

## **§ 22**

### **Akteneinsicht**

(1) Innerhalb von zwei Monaten nach Bekanntgabe der Noten können Studierende Einsicht in ihre Prüfungsarbeiten, die Prüfungsprotokolle zum Kolloquium sowie die Beurteilung der Bachelor-Thesis beantragen. Diese Einsicht ist ihnen innerhalb von zwei Monaten nach Antragstellung zu gewähren. Die Studierenden können sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Der Antrag ist beim Prüfungsausschuss zu stellen.

## **§ 23**

### **Widerspruch**

(1) Widersprüche im Sinne der Verwaltungsgerichtsordnung (§ 68 ff. VwGO) gegen das Prüfungsverfahren und gegen Prüfungsentscheidungen sind, sofern eine Rechtsbehelfsbelehrung erteilt wurde, innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe, sonst innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe beim Prüfungsausschuss einzulegen. Die Frist wird auch durch die Einlegung bei der Präsidentin oder dem Präsidenten gewahrt.

(2) Hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht ab, so leitet er das Verfahren zur weiteren Bearbeitung – unter Angabe des Sachverhaltes, der Ablehnungsgründe und eines Verfahrensvorschlages – an die Präsidentin oder den Präsidenten weiter. Hilft die Präsidentin oder der Präsident dem Widerspruch nicht ab, erteilt sie oder er einen mit einer Rechtsmittelbelehrung versehenen Bescheid, in dem die Ablehnungsgründe anzugeben sind.

## **§ 24**

### **Zeugnis, Urkunde über die Verleihung des akademischen Grades**

(1) Über die bestandene Bachelorprüfung wird unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Abschlusszeugnis erteilt, das die Noten aller Modulprüfungen sowie des Kolloquiums enthält. Von der Bachelor-Thesis werden Thema und Note angegeben. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Fachprüfung oder Studienleistung erbracht bzw. die Abschlussarbeit abgegeben bzw. das Kolloquium zur Abschlussarbeit absolviert wurde.

(2) Das Abschlusszeugnis enthält die Gesamtnote. Diese wird als Mittelwert nach Maßgabe des § 11 (6) aus den einzelnen Prüfungsteilen errechnet. Hinter der in Worten geschriebenen Note wird in Klammern der Mittelwert mit der ersten Dezimalstelle nach dem Komma (ohne Rundung) gemäß § 11 (5) angegeben.

(3) Das Bachelor-Zeugnis wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und der Dekanin bzw. dem zuständigen Dekan unterzeichnet und mit dem Siegel der Fachhochschule versehen.  
Ein Abdruck eines Formblattes „Zeugnis der Bachelorprüfung“ ist Anlage 4 der Allgemeinen Bestimmungen für Prüfungsordnungen (ABPO).

(4) Neben dem Bachelor-Zeugnis wird der Kandidatin oder dem Kandidaten eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Bachelorgrades beurkundet.  
Ein Abdruck eines Formblattes „Urkunde der Bachelorprüfung“ ist Anlage 7 der Allgemeinen Bestimmungen für Prüfungsordnungen (ABPO).

(5) Die Urkunde über die Verleihung des akademischen Grades wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten der Hochschule und der Dekanin oder dem Dekan des Fachbereichs Weinbau und Getränketechnologie unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.

## **§ 25**

### **Diploma Supplement**

(1) Die Hochschule stellt ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem „Diploma Supplement Modell“ von Europäischer Union / Europarat / UNESCO aus. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems (DS-Abschnitt 8) ist der zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden.

## **§ 26**

### **Ungültigkeit von Prüfungen**

(1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei der Prüfung getäuscht und wird dies erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für die Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin oder der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für „nicht bestanden“ erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird dies erst nach absolvierter Prüfung bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen dieser Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes.

(3) Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung nach Abs. 1 und 2 rechtliches Gehör zu geben.

(4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und ggf. ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

## **§ 27 Einstufungsprüfung**

(1) Wer eine Hochschulzugangsberechtigung nach § 63 HHG besitzt und sich auf andere Weise als durch ein Hochschulstudium die für die erfolgreiche Beendigung eines Studiums in einem Fachbereich der Fachhochschule Wiesbaden erforderlichen besonderen Fähigkeiten und Kenntnisse angeeignet hat, kann die Zulassung zu einer Einstufungsprüfung beantragen. Durch die Einstufungsprüfung soll festgestellt werden, für welches Semester die Bewerberin oder der Bewerber zuzulassen ist (§ 30 HHG).

(2) Der Antrag auf Zulassung zur Einstufungsprüfung ist jeweils bis zum 1. Dezember oder 15. Mai eines jeden Jahres schriftlich an das Prüfungsamt zu richten. Dem Antrag sind beizufügen:

1. ein Lebenslauf mit Angabe des Ausbildungsweges und des bisherigen beruflichen Werdeganges,
2. öffentlich beglaubigte Abschriften oder öffentlich beglaubigte Ablichtungen der Zeugnisse, die die Hochschulzugangsberechtigung nach § 63 HHG nachweisen,
3. eine Erklärung darüber, ob die Bewerberin oder der Bewerber bereits eine Zwischenprüfung oder eine Diplom-, Bachelor- oder Masterprüfung als Studierende oder Studierender bzw. Externe oder Externer in einem gleichnamigen oder verwandten Studiengang an einer Fachhochschule oder an einer Universität endgültig nicht bestanden hat oder ob sie oder er sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet.

(3) Auf der Grundlage der eingereichten Unterlagen entscheidet der Prüfungsausschuss über die Zulassung der Bewerberin oder des Bewerbers zur Einstufungsprüfung.

Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Bewerberin oder der Bewerber

1. eine der Absatz 2, Ziffern 1 und 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt,
2. die in Ziffer Abs. 2 genannten Unterlagen nicht oder nicht vollständig einreicht oder der in §14 (3) Ziffer 2 genannte Versagungsgrund vorliegt.

Das Prüfungsamt erteilt einen mit einer Begründung und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen schriftlichen Bescheid.

(4) Wird die Bewerberin oder der Bewerber zur Einstufungsprüfung zugelassen, legt der Prüfungsausschuss schriftlich fest, in welchen Prüfungsfächern, in welcher Form und wann die Prüfung abzulegen ist und ob und ggf. welche weiteren Teilleistungen zu erbringen sind.

(5) Über das Ergebnis der Einstufungsprüfung ist ein Zeugnis zu erteilen, in dem festgestellt wird, welche Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt werden und in welchem Semester die Bewerberin oder der Bewerber eingestuft wird.

## **§ 28 Sprachregelungen**

(1) Die Lehrveranstaltungen in den Projektmodulen werden teilweise in englischer Sprache abgehalten. Es wird keine entsprechende Lehrveranstaltung in deutscher Sprache angeboten.

## **§ 29 Schlussbestimmungen**

(1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tage der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Fachhochschule Wiesbaden in Kraft.

Geisenheim, den 15. März 2004

Der Dekan

Der Vizepräsident

(Prof. Dr. O. Löhnertz)

(Prof. Dr. R. Henrici)

## **Anlagen**

Anlage 1: Kernmodule

Anlage 2: Profilmodule

Anlage 3: Semesterwochenstunden (SWS) und ECTS – Kreditpunkte der Module sowie Art, Form und Anzahl der Leistungsnachweise

Anlage 4: Ordnung für das Vorpraktikum

## **Anlage 1: Kernmodule**

Volkswirtschaftslehre  
Betriebswirtschaftslehre  
Grundlagen des Managements  
Rechtliche Grundlagen  
Oenologie I  
Weinbau  
Mathematik und Statistik  
Datenverarbeitung  
Fach- und Wirtschaftsenglisch  
Oenologie II  
Kostenrechnung  
Unternehmensmanagement  
Spezielles Marketing  
Unternehmensrecht  
Projekt Verbraucherländer West- und Nordeuropas  
Projekt Frankreich  
Praxismodul Ausland  
Bachelor-Thesis  
Kolloquium

## **Anlage 2: Profilmodule**

Projekt Italien

Projekt Deutschland, Österreich, Schweiz

Projekt Südeuropa (Spanien, Portugal, Griechenland)

Projekt „Neue Welt“-Weinländer

Projekt Mittel- und Osteuropa

Projekt Asien

Fallstudien zum Produktmanagement

Planspiel

Produktprofile in der internationalen Weinwirtschaft

Fachfremdsprache (wahlweise)

Spezieller Weinbau I

Spezieller Weinbau II

Qualitätsmanagement

Alkoholfreie Getränke I

Alkoholfreie Getränke II

Alkoholische Getränke

Ressourcen und Umwelt

Beratung, Kommunikation und Unternehmensentwicklung

**Anlage 3: Semesterwochenstunden (SWS) und ECTS – Kreditpunkte der Module sowie Art, Form und Anzahl der Leistungsnachweise**

Module Kernmodule	SWS	ECTS	Leistungsnachweis			
			Art	Form		
				Klausur	Seminar- arbeit und -vortrag	Andere
Volkswirtschaftslehre	6	6	SL	1		
Betriebswirtschaftslehre	6	6	PL	1		
Grundlagen des Managements	5	6	SL	1		
Rechtliche Grundlagen	5	6	SL	2		
Oenologie I	6	6	PL	1		
Weinbau	6	6	PL	1		
Mathematik und Statistik	6	6	SL	1		
Datenverarbeitung	6	6	SL	1		1
Fach- u. Wirtschaftsenglisch	6	6	SL	1		
Oenologie II	6	6	SL	1		
Kostenrechnung	6	6	SL	1		
Unternehmensmanagement	6	6	SL	1		
Spezielles Marketing	6	6	PL	1		
Unternehmensrecht	5	6	PL	1		
Projekt Verbraucherländer West- und Nordeuropas	4	6	PL+SL	1	1	
Projekt Frankreich	4	6	PL+SL	1	1	
Praxismodul Ausland		8	SL			1



Module Profilmodule	SWS	ECTS	Leistungsnachweis			
			Art	Form		
				Klausur	Seminar- arbeit und -vortrag	Andere
Projekt Italien	4	6	SL	1	1	
Projekt Deutschland, Öster- reich, Schweiz	4	6	SL	1	1	
Projekt Südeuropa (Spanien, Portugal, Griechenland)	4	6	SL	1	1	
Projekt „Neue Welt“- Weinländer	4	6	SL	1	1	
Projekt Mittel- und Osteuropa	4	6	SL	1	1	
Projekt Asien	4	6	SL	1	1	
Fallstudien zum Produktma- nagement	4	6	SL	1	1	
Planspiel	4	6	SL			1
Produktprofile in der internati- onalen Weinwirtschaft	4	6	SL	1	1	
Fachfremdsprache (wahlwei- se)	6	6	SL	1		
Spezieller Weinbau I	6	6	SL	1		
Spezieller Weinbau II	6	6	SL	1		
Qualitätsmanagement	4	6	SL	1		
Alkoholfreie Getränke I	6	6	SL	1		
Alkoholfreie Getränke II	6	6	SL	1		
Alkoholische Getränke	6	6	SL	1		
Ressourcen und Umwelt	6	6	SL	1		
Beratung, Kommunikation und Unternehmensentwicklung	4	6	SL		1	

Leistungsnachweis (Art): SL = Studienleistung  
PL = Prüfungsleistung

## **Anlage 4: Ordnung für das Vorpraktikum**

### **Praktikumsordnung des Fachbereichs Weinbau und Getränke-technologie**

#### **Vorbemerkung:**

Das Praktikum bildet neben der sog. Hochschulzugangsberechtigung die Voraussetzung für die Zulassung zum Studium in den Diplom- und Bachelor-Studiengängen des Fachbereichs Weinbau und Getränketechnologie der Fachhochschule Wiesbaden.

#### **§ 1 Ziel des Praktikums**

(1) Durch das Praktikum wird den Praktikantinnen und Praktikanten ein Einblick in den Arbeits- und Produktionsablauf, in die Betriebsorganisation und Vermarktungsstruktur von Betrieben der Wein- und Getränkewirtschaft ermöglicht. Das Praktikum stellt einen Einstieg in das angestrebte Berufsfeld dar und dient der Orientierung. Das Erlernen praktischer Kenntnisse und Fertigkeiten steht dabei im Vordergrund.

#### **§ 2 Dauer und Art des Praktikums**

(1) Das Praktikum dauert 26 Wochen. Es ist ein Vollzeitpraktikum und kann nicht parallel zu einer andersartigen, ganztägigen Tätigkeit durchgeführt werden.

(2) Das Praktikum soll folgende Arbeitsbereiche umfassen:

##### Diplom-Studienrichtung Weinbau und Oenologie:

1. Rebschnitt oder Laubarbeiten
2. Bodenpflege- und Rebschutzmaßnahmen
3. Traubenlese, Verarbeitung und Einlagerung des Mostes
4. Ausbau, Abfüllung und Verpackung des Weines
5. Qualitätskontrolle
6. Vermarktung
7. Betriebsorganisation

##### für die Diplom-Studienrichtung Getränketechnologie:

1. Auswahl und Beurteilung von Rohstoffen, Halb- und Fertigprodukten
2. Prozessablauf bei der Herstellung von Getränken
3. Reinigung und Sterilisation von Behälter und Getränken
4. Füllung und Verpackung von Getränken
5. Qualitätskontrolle
6. Vermarktung
7. Betriebsorganisation

Es sollen mindestens vier der oben genannten Arbeitsbereiche im jeweiligen Praktikum durchlaufen werden. Die Tätigkeit in den einzelnen Arbeitsbereichen soll nicht kürzer als 2 Wochen sein.

für den Bachelor-Studiengang Internationale Weinwirtschaft:

1. Traubenerzeugung
2. Weinbereitung
3. Einkauf
4. Auftragsabwicklung/Kommissionierung
5. Vermarktung Inland/Ausland
6. Rechnungswesen

Die Bereiche Traubenerzeugung und Weinbereitung sind Pflichtbereiche. Das Praktikum in jedem dieser Bereiche soll mindestens 4 Wochen betragen. Von den weiteren Bereichen sollen mindestens noch zwei durchlaufen werden.

(4) Praktika im Rahmen der Ausbildung an einer Fachoberschule oder die Ableistung des Zivildienstes in einschlägigen Betrieben oder Institutionen werden bis zu 3 Monaten angerechnet.

(5) Eine abgeschlossene einschlägige Berufsausbildung ersetzt das Praktikum. Die anerkannten und einschlägigen Ausbildungsberufe sind:

für die Diplom-Studienrichtung Weinbau und Oenologie

Winzer, Küfer sowie alle sonstigen einschlägigen Ausbildungsberufe der Getränke-wirtschaft.

für die Diplom-Studienrichtung Getränketechnologie

Winzer, Küfer, Brauer und Mälzer, Destillateur und Süßmoster, Fachkraft für Frucht-safttechnik und alle sonstigen einschlägigen Berufe der Getränkewirtschaft.

für den Bachelor-Studiengang Internationale Weinwirtschaft

Winzer, Küfer.

Eine abgeschlossene Ausbildung als Groß- oder Einzelhandelskaufmann oder in allen einschlägigen Berufen der Getränkewirtschaft oder des Hotel- und Gaststätten-gewerbes wird bis zu 18 Wochen angerechnet. Ergänzend muss ein zusätzliches Praktikum von mindestens 8 Wochen in den Bereichen der Traubenerzeugung und der Weinbereitung abgeleistet werden.

### **§ 3 Ausbildungsbetriebe**

(1) Das Praktikum kann nur in anerkannten Ausbildungsbetrieben der für die Studien-gänge einschlägigen Ausbildungsberufe absolviert werden. In Ausnahmefällen wird das Praktikum anerkannt, wenn die zuständige Behörde bestätigt, dass der Betrieb nach Größe, Ausstattung und Vermarktung einem Ausbildungsbetrieb sowie den An-forderungen der Ausbildungsstättenverordnung entspricht.

Elterliche Betriebe und Betriebe naher Verwandter sind nur zugelassen, wenn die Betriebe anerkannte Ausbildungsbetriebe sind.

(2) Der Ausbildungsbetrieb kann während des Praktikums gewechselt werden, wenn dies für eine intensive Ausbildung erforderlich ist.

(3) Ausbildungsbetriebe sind  
für die Studienrichtung Weinbau und Oenologie:

- Weingüter
- Winzergenossenschaften
- Wein- und Sektkellereien
- Weinhandelsunternehmen (Groß- und Einzelhandel)

für die Studienrichtung Getränketechnologie:

- Weingüter
- Winzergenossenschaften
- Wein- und Sektkellereien
- Süßmostbetriebe
- Limonaden- und Fruchtsafthersteller
- Mineralwasserbetriebe
- Brauereien
- Brennereien

für den Studiengang Internationale Weinwirtschaft:

- Weingüter
- Winzergenossenschaften
- Wein- und Sektkellereien
- Weinhandelsunternehmen (Groß- und Einzelhandel)

(4) Ein Praktikum in einem Spezialbetrieb wird bis zu 2 Monaten angerechnet. Als Spezialbetriebe gelten:

für die Diplom-Studienrichtung Weinbau und Oenologie

Rebveredlungsbetriebe, Weinlaboratorien und Betriebe der Zulieferindustrie der Wein- und Getränkebranche,

für die Diplom-Studienrichtung Getränketechnologie

Weinlaboratorien, die milchverarbeitende Industrie und Betriebe der Zulieferindustrie der Wein- und Getränkebranche,

für den Bachelor-Studiengang Internationale Weinwirtschaft

Hotels, Restaurants, Vinotheken, Weinlaboratorien sowie fachbezogene Verbände und Institutionen.

#### **§ 4 Praktikum im Ausland**

(1) Ein Praktikum im Ausland von mehr als 3 Monaten bedarf der vorherigen Zustimmung.

#### **§ 5 Durchführung des Praktikums**

(1) Es wird empfohlen, mit den Ausbildungsbetrieben Praktikantenverträge abzuschließen. Vertragsformulare sowie die Listen der anerkannten Ausbildungsbetriebe

sind bei den jeweiligen regional zuständigen Landwirtschaftskammern, Industrie- und Handelskammern und Behörden (siehe Anhang) erhältlich.

## **§ 6 Praktikumsbescheinigung**

(1) Der Ausbildungsleiter stellt am Ende des Praktikums eine Praktikumsbescheinigung aus. Aus der Bescheinigung muss die Dauer des Praktikums hervorgehen.

## **§ 7 Anfertigung der Erfahrungsberichte**

(1) Der Inhalt des Praktikums muss durch mindestens 8 Erfahrungsberichte im Umfang von jeweils mindestens 2 Seiten (DIN A 4) zu den Arbeitsvorgängen nach § 2 (2) dokumentiert werden. Erfahrungsberichte sind individuell angefertigte schriftliche Aufzeichnungen, die den Arbeitsablauf, das Arbeitsziel, den zeitlichen Umfang, die benötigten Geräte, die betrieblichen Rahmenbedingungen und Besonderheiten einzelner Arbeitsvorgänge wie z. B. Rebschnitt, Laubarbeit, Teilentfruchtung, Weinlese, Pressen, Filtration, Kommissionierung, Preislistengestaltung, Präsentation u. a. m. beschreiben. Eine Auflistung der täglich anfallenden Arbeiten sind keine Erfahrungsberichte. Die Erfahrungsberichte werden der Betriebsleiterin oder dem Betriebsleiter zur Einsicht vorgelegt und von diesen abgezeichnet.

(2) Die Studienanfängerinnen und Studienanfänger müssen bis zum 1. November die Erfahrungsberichte im Studentensekretariat des Fachbereichs Weinbau und Getränketechnologie abgeben. Bei festgestellten Mängeln an den Berichten kann die Anerkennung des Praktikums an Auflagen gebunden oder ganz oder teilweise widerrufen werden.

## **§ 8 Anerkennung des nachgewiesenen Praktikums**

(1) Das Praktikum wird anerkannt, wenn

- die vorgeschriebene Dauer von 26 Wochen erfüllt und
- die Erfahrungsberichte angefertigt wurden.

(2) Zur Anerkennung des Praktikums sind die Praktikumsbescheinigung und die Erfahrungsberichte vorzulegen. Wird ein Praktikum in mehreren Betrieben durchgeführt oder soll ein Praktikum nach § 2 (4) oder § 3 (4) anerkannt oder angerechnet werden sind die entsprechenden Bescheinigungen vorzulegen.

(3) Für die vollständige Anrechnung einer abgeschlossenen Berufsausbildung oder die teilweise Anrechnung einer abgeschlossenen Berufsausbildung als Groß- oder Einzelhandelskaufmann oder in den einschlägigen Berufen der Getränkewirtschaft oder des Hotel- und Gaststättengewerbes nach § 2 (5) ist das Lehrzeugnis vorzulegen.

## **§ 9 Zuständigkeiten**

(1) Das Dekanat ist zuständig für

- die Anerkennung des Praktikums nach § 2 (1) oder einer abgeschlossenen einschlägigen Berufsausbildung nach § 2 (5),

- die Anrechnung eines Praktikums in Spezialbetrieben, bei Verbänden und Institutionen nach § 3 (4) bis zu 2 Monaten.
- die Anrechnung von Praktika im Rahmen der fachgebundenen Hochschulreife oder die Anrechnung von Zivildienstzeiten in einschlägigen Betrieben und Institutionen nach § 2 (4) bis zu 3 Monaten,
- für die vorherige Zustimmung für ein Praktikum im Ausland von über 3 Monaten nach § 5.

(2) Das Dekanat kann eine Praktikumsbeauftragte oder einen Praktikumsbeauftragten bestimmen und ihr oder ihm die Wahrnehmung der praktikumsbezogenen Aufgaben übertragen.

## **§ 10 Urlaubs- und Vergütungsansprüche**

(1) Den Praktikantinnen und Praktikanten steht ein angemessener Urlaub von mindestens 2 Tagen pro Monat zu. Ansonsten gelten die betriebseigenen Regelungen. Fragen bezüglich Vergütung, Unterkunft usw. sind vor Abschluss des Praktikantenvertrages zu klären und im Vertrag festzulegen.

## **§ 11 Rechtliche Rahmenbedingungen**

(1) Ausbildungsförderung für die Praktikumszeit

Gemäß § 2. Abs. 4 des BAföG wird für die Teilnahme an einem Praktikum Ausbildungsförderung bezahlt.

Eine Vergütung des Ausbildungsbetriebes wird gemäß § 23. Abs. 3 des BAföG auf die Ausbildung angerechnet.

Der Antrag auf Ausbildungsförderung ist zu stellen bei der Außenstelle Wiesbaden des Studentenwerks Frankfurt /Main

Kurt-Schumacher-Ring 18 , 65197 Wiesbaden

Tel: 0611 / 9495 -01

(2) Unfallversicherung

Für die Praktikantinnen und Praktikanten besteht gesetzlicher Unfallversicherungsschutz gemäß den Regelungen des Sozialgesetzbuchs (SGB).

(3) Krankenversicherung

Sofern nicht eine Familienversicherung nach § 10 SGB V besteht, sollte die Frage der Krankenversicherung in der Zeit des Praktikums direkt mit der jeweiligen Krankenversicherung abgeklärt werden.

## **§ 12 Inkrafttreten**

(1) Die Praktikumsordnung tritt am 1. April 03 in Kraft

**Ansprechpartner für die Auswahl der Praktikantenplätze**

**Für Industrie- und Handelsunternehmen sowie Sekt- und Weinkellereien:**

Die örtlichen Industrie- und Handelskammern der verschiedenen Regionen

**Für Weinbaubetriebe:**

**Baden-Württemberg**

Süd-Baden                      Regierungspräsidium Freiburg  
Erbprinzstr. 2  
79083 Freiburg / Breisgau  
Tel.: 0761/208 1835

Nord-Baden                    Regierungspräsidium Karlsruhe  
Schlossplatz 4 - 6  
76035 Karlsruhe  
Tel.: 0721/926 2760

Württemberg                 Regierungspräsidium Stuttgart  
Ruppmannstr. 21  
70565 Stuttgart  
Tel.: 0711/904 29 17

**Bayern**

Franken                        Regierung von Unterfranken  
Sachgebiet Weinbau  
Petersplatz 9  
97070 Würzburg  
Tel.: 0931/380 1541

**Rheinland-Pfalz**

Rheinhessen  
Pfalz  
Mosel/Nahe/Ahr  
Mittelrhein                    Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz  
Burgendstraße 7  
55508 Bad Kreuznach  
Tel: 0671/793-52

## **Hessen**

Rheingau  
Hess. Bergstraße

Weinbauamt Eltville  
Walluferstraße 19  
65343 Eltville  
Tel.:06123/905 812

## **Saarland**

Landwirtschaftskammer für das Saarland  
Lessingstr. 12-14  
66121 Saarbrücken  
Tel.: 0681/665050

## **Sachsen**

Sächsische Landesanstalt für  
Landwirtschaft, Fachbereich Gartenbau  
und Landespflege  
Söbringer Str. 3a  
01326 Dresden  
Tel.: 0351/2612 704

## **Saale-Unstrut**

Amt für Landwirtschaft und  
Flurneuordnung Weißenfels  
Müllnerstr. 59  
06667 Weißenfels  
Tel.: 03443/2800